

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 212 vom 2. März 2018

BE Obergericht, 2018-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_212

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 212 du 2 mars 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 212 del 2 marzo 2018

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

von der Anschuldigung des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, angeblich begangen zum Nachteil von E. _____ sel. durch folgende Barbezüge:

E. 1.1

am 24.05.2014, um 12.09 Uhr am Postomat Biel-Mett in 2504 Biel/Bienne, in der Höhe von CHF 1'000.00;

E. 1.2

am 26.05.2014, um 17.18 Uhr am Postomat Biel-Mett in 2504 Biel/Bienne, in der Höhe von CHF 300.00;

E. 2

Die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden vom Kanton Bern getragen. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Verfahrenskosten um CHF 150.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 150.00.

E. 3

2. Berufung Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 9.2.2017 meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, am 16.2.2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 404). Mit Berufungserklärung vom 2.6.2017 beschränkte die Generalstaatsanwaltschaft die Berufung auf den Freispruch von der Anschuldigung des Fahrens ohne Berechtigung sowie auf die Einstellung des Widerrufsverfahrens. Sie beantragte, den Beschuldigten des Fahrens ohne Berechtigung schuldig zu sprechen und ihn zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 60.00 sowie zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen. Das Widerrufsverfahren sei wieder aufzunehmen. Auf den Widerruf des mit Urteil vom 5.6.2014 der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gewährten bedingten Vollzugs der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 40.00 sei zu verzichten, jedoch die Probezeit angemessen zu verlängern (pag. 457 ff.). Gleichzeitig stellte die Generalstaatsanwaltschaft den Antrag, die sieben beigelegten Fotoblätter mit dem Titel «Dienststellenverzeichnis» der Zollstellen (Auszug aus der Internetseite der Eidg. Zollverwaltung vom 31.5.2017; pag. 461 ff.) seien als Beweismittel zu den Akten zu erkennen. Im Übrigen seien die Akten des Urteils des Strafgerichtspräsidenten Basel-Stadt vom 6.1.2016 i.S. G. _____ (ES 429/15) wegen

Überlassens eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis zu edieren (pag. 459). Die Verfahrensleitung setzte A. _____ (nachfolgend der Beschuldigte), vertreten durch Rechtsanwältin B. _____, sowie den Straf- und Zivilklägern C. _____, D. _____ und F. _____ (Erben von E. _____ sel.) mit Verfügung vom 2.6.2017 Frist zur Angabe, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde. Ferner wurden die Parteien aufgefordert, mitzu- teilen, ob sie mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden sei- en (pag. 468 f.). Rechtsanwältin B. _____ verzichtete mit Schreiben vom 22.6.2017 auf die Er- klärung einer Anschlussberufung und machte keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung geltend. Sie erklärte sich mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden und machte keine Einwände gegen die von der General- staatsanwaltschaft gestellten Beweisanträge geltend. Im Übrigen stellte sie namens des Beschuldigten den Antrag, diesem für das vorliegende Verfahren die unter- zeichnete Anwältin als amtliche Verteidigerin beizuordnen (pag. 476 f.). Die Straf- und Zivilkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Beschluss der Kammer vom 17.7.2017 wurde festgestellt, dass Ziff. I.1 und Ziff. III des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 9.2.2017 (Frei- spruch von der Anschuldigung des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverar- beatigungsanlage und Verweis der Zivilklage auf den Zivilweg inkl. Verzicht auf die Ausscheidung von Verfahrenskosten) in Rechtskraft erwachsen seien. Entspre- chend sei im oberinstanzlichen Berufungsverfahren nur noch das Fahren ohne Be- rechtigung inkl. Sanktion, Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie das Widerrufs- verfahren zu beurteilen. In diesem Rahmen seien die Straf- und Zivilkläger nicht

E. 4

Die Beschuldigte [recte: der Beschuldigte] sei zu den anteilmässigen erstinstanzlichen sowie zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen. Im Widerrufsverfahren: 1. Das Widerrufsverfahren sei wieder aufzunehmen. 2. Bei Ausfällung einer unbedingten Geldstrafe im Hauptpunkt sei die mit Urteil vom 05.06.2014 (STA.2013.4079) der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 40.00 nicht zu widerrufen, indessen sei die Probezeit angemessen zu verlängern.

E. 5

Der Kanton Bern sei ferner zu verpflichten, dem Beschuldigten für das vorliegende Berufungs- verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'013.75 gemäss beiliegender Hono- rarnote zu vergüten.

E. 6

Erwägung der Kammer Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesver- fassung (BV; SR 101) sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Konventi- on zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) ab- geleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Ge- richtsverfahrens. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens können nur Sachverhal- te sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden (sog. «Umgrenzungsfunktion» / «Immutabilitätsprinzip»). Letztere muss die Person des Angeklagten sowie die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzi- se umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genü- gend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der

Verteidigungsrechte des Angeklagten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_225/2008 vom 7.10.2008 E. 1.1; BGE 126 I 19 E. 2a; BGE 120 IV 348 E. 2c). Der Beschuldigte muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen er angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreten Handlung er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_344/2011 vom 16.9.2011 E. 3; 6B_315/2015 vom 7.9.2015 E. 1.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen können, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_373/2015 vom 3.12.2015 E. 2.2). Auch ein Strafbefehl muss den Anforderungen an eine Anklage genügen. Das heisst, es bedarf einer konzisen, aber dennoch genauen Beschreibung des dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalts. Die Anklageschrift bezeichnet unter anderem möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 2 Bst. f StPO; BGE 140 IV 188 E. 1.4). Aus der Doppelfunktion des Strafbefehls (Anklageersatz im Falle einer Einsprache nach Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO und rechtskräftiges Urteil beim Verzicht auf Einsprache, Art. 354 Abs. 3 StPO) ergibt sich, dass die Sachverhaltsumschreibung im Strafbefehl den an eine Anklageschrift gestellten Ansprüchen vollumfänglich genügen muss. Dies gilt unbeschrieben von der Frage, wie komplex sich der Sachverhalt erweist oder welche Art von Delikten zur Diskussion steht. Auch bei einfach gelagerten Übertretungsstatbeständen muss aus dem Strafbefehl ersichtlich sein, welcher konkrete Lebenssachverhalt zur Verurteilung geführt hat bzw. im Fall einer Einsprache zur Anklage gebracht wird (BGE 140 IV 188 E. 1.5). Allerdings ist zu bemerken, dass an die Anklageschrift bzw. den Strafbefehl keine überspitzt formalistischen Anforderungen gestellt werden dürfen (Urteile des Bundesgerichts 6B_606/2012 vom 6.2.2013 E. 1.3 und 6B.966/2009 vom 25.3.2010 E. 3.3). Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl vom 18.4.2016 unter Bst. b vorgeworfen, sich des Fahrens ohne Berechtigung, begangen am 2.10.2014, ca. 15.45 Uhr in Basel, Elsässerstrasse 265 schuldig gemacht zu haben. Als Sachverhalt wird ihm Folgendes vorgeworfen (pag. 78 f.):

E. 7

Vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung Die Vorinstanz kam nach Würdigung sämtlicher Beweismittel zum Ergebnis, der Beschuldigte habe glaubhaft ausgesagt. Beim Grenzübergang Basel – Lysbüchel handle es sich um eine doppelte Grenze mit etwa 10 Meter Distanz. Der französische Zoll sei nicht besetzt gewesen, als der Beschuldigte diesen passiert habe. Es sei deshalb nachvollziehbar, dass der Beschuldigte nicht wahrgenommen habe, sich bereits auf Schweizer Territorium zu befinden, als er dem Handzeichen des Grenzwächters Folge geleistet habe und auf den Revisionsparkplatz gefahren sei (pag. 426 f., S. 20 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 8

sein Auslandsaufenthalt weniger als 12 Monate gedauert habe). Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten der mazedonische Führerausweis für die Schweiz und das Fürstentum Lichtenstein aberkannt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.